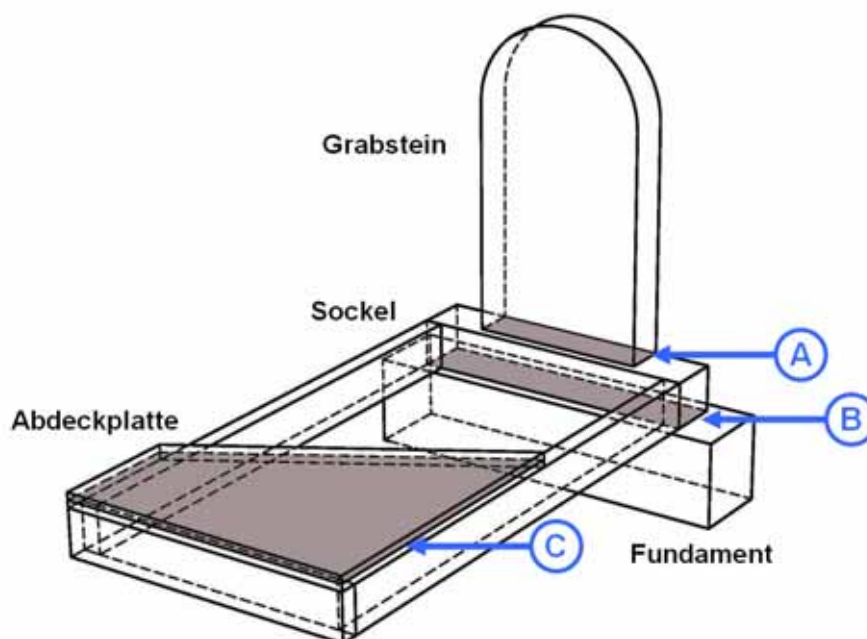


## Klebungen an Grabanlagen

### Merkblatt 4

Stand 10. Okt. 2010  
ersetzt  
Stand .....

Hersteller von Klebstoffen werben damit, dass Grabsteine durch eine Klebung befestigt werden können. Diese Art der Befestigung wird auch praktiziert, obwohl sie sowohl nach der TA Grabmal als auch durch die Richtlinie verboten ist.



### TA Grabmal

*„Das Kleben von Flächen und Fugen zur Standsicherheit von Grabsteinen und Grabmalteilen (z. B. Abdeckplatte) ist, soweit keine bauaufsichtliche Zulassung für diese Anwendung vorhanden ist, verboten.“*

### Richtlinie

Die erste Zeile des Abschnittes 3 kann zu Missverständnissen führen. So steht in Abschnitt 3 „Fugen zwischen Grabmalteilen“:

*„Stand- und Lagerfugen können vermörtelt oder verklebt werden“*

Da die Vermörtelung mit der Verklebung gleichwertig benannt wird, kann daraus geschlossen werden, dass keine Zugkräfte, die durch das Kippmoment des Grabsteines entstehen, aufgenommen werden können. Diese Verklebung bzw. Vermörtelung der Fuge dient dazu, dass kein Wasser durch Kapillarwirkung in die Fuge gelangt und im Winter zu

Frostschäden führen kann. Weiterhin verhindert die Klebung, dass es zu Kantenpressungen und Abplatzungen am Grabstein kommt. Weiter heißt es in der Abschnitt 3 der Richtlinie:

*„Fugen, die der Lastabtragung dienen, sind für die Lasten entsprechend Abschnitt 2 zu bemessen. Der Nachweis erfolgt entsprechend den Abschnitten 4 und 5.“*

Der Verweis auf die Abschnitte 2, 4 und 5 zeigt eindeutig, dass der Grabstein in der Standfuge, die der Lastabtragung dient, nur mit einem Dübel zu befestigen ist. In Abschnitt 5 heißt es:

*„Bei einer anderen Befestigung des Grabsteins ist der statische Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen oder ein Prüfzeugnis des Befestigungssystems als Nachweis vorzulegen.“*

Da die Klebung unter „andere Befestigung“ einzustufen ist, müsste vom Hersteller des Klebstoffs ein Prüfzeugnis einer Materialprüfanstalt vorliegen, dass der Klebstoff als statisches Befestigungsmittel geeignet ist. Es gibt zur Zeit allerdings kein Prüfzeugnis als Nachweis für die Gleichwertigkeit des Klebers.

Die Hersteller geben oftmals eine Produktgarantie, die nichts über die Eignung aussagt. Eine Klebung in der Standfuge ist deshalb generell nur in Verbindung mit einem Dübel als Befestigungsmittel zulässig. Die Kombination aus Fugenklebung und Dübelbefestigung führt zum Beispiel bei einer Grabmalprüfung dazu, dass wenn die Klebung plötzlich versagt, der Dübel den Grabstein hält. Durch den beim Kleberabriss merkbaren Ruck entsteht so leicht der Eindruck, dass der Dübel versagt hat. Der Grabstein hat jetzt unter Umständen ein leichtes Spiel in der Standfuge. Wird jedoch beim erneuten Prüfen die geforderte Prüflast sicher gehalten, so ist der Grabstein standsicher, und nur die Fuge muss mit Kleber bzw. Mörtel aufgefüllt oder verpresst werden.

Weiterhin heißt es in Abschnitt 5:

*„Eine Verklebung darf in statischer Hinsicht nicht in Rechnung gestellt werden“*

Diese Aussage ist eindeutig und besagt, dass selbst bei Vorhandensein von Festigkeitswerten des Klebers, der Kleber nicht zur Kraftübertragung aus dem Kippmoment des Grabsteins berücksichtigt werden darf. Somit ist die Klebung zur Lastabtragung verboten!

Dies gilt auch für geklebte Abdeckplatten. Infolge der Biegebeanspruchung der Abdeckplatte treten in der Klebefuge Schubspannungen auf. Somit wird die Klebung in statischer Hinsicht beansprucht. Man kann beispielsweise eine 4 cm Abdeckplatte nicht durch zwei aufeinander geklebten 2 cm Platten ersetzen.